

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Errichtung einer agrikultur-chemischen Versuchsstation
an der eidg. polytechnischen Schule.

(Vom 6. November 1876.)

Tit.!

Der Nationalrath hat unterm 23. Juni 1875 folgende Motion der Herren Baumgartner, Flückiger, Beck-Leu und Wullièmoz erheblich erklärt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die nachstehenden für die schweizerische Landwirthschaft höchst wichtigen Fragen in einläßliche Erwägung zu ziehen, und der Bundesversammlung darüber mit thunlicher Beförderung Bericht und Antrag zu bringen:

- 1) Die Errichtung einer Centralstelle für Landwirthschaft.
- 2) Die Errichtung einer chemischen Versuchsstation in Verbindung mit dem chemischen Laboratorium an der land- und forstwirtschaftlichen Abtheilung des Polytechnikums.
- 3) Die Errichtung von Kursen zur Heranbildung von landwirthschaftlichen Wander- und Fachlehrern an der landwirthschaftlichen Abtheilung am Polytechnikum.“

Diese Motion wurde mit Einladung zum Bericht dem schweiz. Schulrath mitgetheilt, welcher seinerseits Hrn. Prof. Dr. Krämer,

Vorstand der landwirthschaftlichen Abtheilung, zur Begutachtung dieser Frage veranlaßte. In einer sehr einläßlichen Arbeit untersucht Hr. Prof. Krämer an der Hand eingezogener Erkundigungen, was an ähnlichen Einrichtungen in andern Ländern besteht und dort ausgeübt wird, die Vor- und Nachtheile dieses oder jenes Systems, sowie die Frage, welche Lösung für die postulierte Angelegenheit in der Schweiz gefunden werden könnte.

Wir geben in Beilage A eine Uebersicht dieses umfangreichen Gutachtens, dessen Schlüsse in Kürze folgende sind:

1. Die Errichtung einer **schweizerischen Central-Landwirthschafts-Kommission** (nicht einer schweizerischen landwirthschaftlichen Centralstelle) ist zu empfehlen.

2. Die Einrichtung einer centralen landwirthschaftlichen Untersuchungs- oder einer landwirthschaftlichen Versuchs- und Auskunftsstation ist ein Bedürfniß.

3. Der Einrichtung von Kursen zur Heranbildung von Landwirthschafts-Lehrern stellen sich schwer zu bewältigende Hindernisse entgegen.

Der schweizerische Schulrath hat nach Einsicht dieses Gutachtens unserm Departement des Innern diejenigen Bemerkungen und Schlüsse vorgelegt, welche in Beilage B zusammengefaßt sind. Die Schlüsse des Schulraths gehen in Kürze dahin:

1. Die Frage der Errichtung einer landwirthschaftlichen Centralstelle wird der Einsicht des Bundesrathes und der eidgenössischen Rätthe anheimgestellt.

2. Die Errichtung einer chemischen Untersuchungsstation am Laboratorium der landwirthschaftlichen Schule des Polytechnikums wird empfohlen.

3. Die Errichtung von Kursen an obgenannter Schule zur Heranbildung landwirthschaftlicher Wander- oder Fachlehrer ist keineswegs empfehlenswerth.

Der Bundesrath hat nach Kenntnißnahme von diesen Ansichtsäußerungen unterm 22. Mai abhin folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Es sei zur Zeit auf die Errichtung einer Centralstelle für Landwirthschaft nicht einzutreten, vielmehr seien die Vorschläge abzuwarten, welche der Bundesrath anläßlich der Begutachtung der durch die in Vollzug zu bringenden neuen Gesetze bedingten Umgestaltung der Einrichtungen des Departements zu machen im Falle sein wird;

2. sei ein Kredit von Fr. 6000 für die Errichtung einer chemischen Versuchsstation am Polytechnikum nach Maßgabe des schulrätlichen Berichts zu verlangen;

3. sei das dritte Begehren der Herren Baumgartner und Genossen als unausführbar abzulehnen.“

Nachdem dieser Beschluß durch die Zeitungen veröffentlicht worden ist, hat die Direktion des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins hievon Anlaß genommen, an das Departement des Innern das Gesuch zu richten, die Vorlage der bezüglichen Botschaft aufzuschieben, bis dieser Verein eine Petition, betreffend die Zweckmäßigkeit der sofortigen Gründung einer Centralstelle für Landwirthschaft, werde eingereicht haben.

Diese Petition ist uns unterm 5. Oktober zugekommen; in Beilage C ist dieselbe zusammengefaßt.

Die in dieser Eingabe enthaltenen Gründe sind nicht derart, daß sie unsere Ansicht über den ersten Theil der Motion der Herren Baumgartner und Konsorten merklich modifiziren konnten. Wir halten auch jetzt noch dafür, daß die Zeitgemäßheit der Errichtung einer neuen Stelle (bezw. einer Abtheilung der Landwirthschaft) am Departement des Innern nicht genugsam erwiesen ist.

Ungeachtet all' der Theilnahme, welche wir für die Entwicklung und das Gedeihen der Landwirthschaft hegen, ist es uns in der That nicht möglich, mit den Gesuchstellern zu dem Schlusse zu gelangen, daß ein ständiger Beamter zur Erledigung der Fragen, welche sich auf die Landwirthschaft beziehen, durchaus erforderlich sei und hinlängliche Beschäftigung für das ganze Jahr haben werde.

Im Jahr 1874 belief sich die Zahl der zugleich auf die Landwirthschaft im Allgemeinen und die Verbesserung der Pferdezucht bezüglichen Geschäfte auf 440; im Jahr 1875 wurden 230 Geschäfte, betreffend die Landwirthschaft im Allgemeinen und die Reblaus, 140, betreffend die Pferdezucht, behandelt, im Jahr 1876 120 Geschäfte, betreffend die Landwirthschaft und die Reblaus, 140, betreffend die Pferdezucht. Einige dieser Geschäfte erheischten ein ziemlich anhaltendes Studium; die Mehrzahl derselben bezog sich auf die laufende Verwaltung.

Die auf die Reblaus und die Verbesserung der Pferdezucht bezüglichen Fragen werden von Spezialkommissionen behandelt; dieses System hat bis jetzt nur gute Früchte getragen; es entspricht seinem Zwecke und ist sehr ökonomisch; wir ersehen daher keine Gründe, weßwegen darauf verzichtet werden sollte.

Würde man auf dem Arbeitsfelde, so wie es vom landwirthschaftlichen Verein vorgezeichnet ist, Stoff finden, um den Beamten, dessen Ernennung derselbe verlangt, beschäftigen zu können? Dies scheint uns sehr ungewiß.

Die vom Vereine vorgeschlagenen Gegenstände der Thätigkeit des fraglichen Beamten sind entweder nicht in der Kompetenz des Bundes, wie die Hypothekergesetzgebung und die landwirthschaftliche Gesetzgebung im eigentlichen Sinne (Drainagen, Akerbauordnung, Bodenkredit u. s. w.);

oder dieselben sind, selbst wenn sie in die Kompetenz des Bundes fallen, von durchaus vorübergehender Bedeutung, wie die Revision der Handelsverträge, das Gesetz über die gegen die Reblaus zu ergreifenden Maßregeln, oder sie können ohne ein Spezialbureau betrieben werden, wie es betreffs der landwirthschaftlichen Statistik der Fall ist, mit welcher das eidg. statistische Bureau ganz natürlich beauftragt werden kann;

oder endlich sind dieselben bereits verwirklicht, theils durch den Bund, theils durch die Kantone und die Privatvereine (Preisbewerbungen, Ausstellungen, landwirthschaftlicher Unterricht, öffentliche Kurse u. s. w.).

Was die Unterstützungsgesuche der landwirthschaftlichen Gesellschaften betrifft, ist ein Beamter nicht nöthig, um dieselben vom Gesichtspunkte ihrer Zweckmäßigkeit und des Standes der eidgenössischen Finanzen zu prüfen; endlich liegt entweder die Ueberwachung der landwirthschaftlichen Anstalten (chemische und praktische Versuchstationen) uns nicht ob, oder sie ist schon auf eine Weise hergestellt, welche als genügend betrachtet werden kann.

Bis auf weitere Information ist also dies unsere Ansicht über diese Frage. Es ist beizufügen, daß der Mangel an Räumlichkeiten, welcher für die bestehenden Zweige der eidgenössischen Verwaltung schon so fühlbar ist, sich ebenfalls dawider setzt, daß man ohne eine unumgängliche Nothwendigkeit die Zahl der Beamten vermehrt.

Es ist leicht möglich, daß man in der Folge, mit Rücksicht auf die beträchtliche Entwicklung, welche das Departement des Innern vermöge der zahlreichen, von der Bundesverfassung geschaffenen Geschäftsmaterien, die in den Geschäftskreis dieses Departements gehören, zu nehmen berufen ist, dazu kommt, eine besondere Stelle für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu errichten, oder, was wahrscheinlicher ist, verschiedene Funktionen, welche durch die nämliche Person ausgeübt werden könnten, zu vereinigen. Bis dahin können wir die Annahme der Anschauungsweise der Gesuchsteller nicht empfehlen.

Nachdem wir uns der Aufgabe entledigt haben, welche die Bundesversammlung uns durch ihr Postulat vom 23. Juni 1875 gestellt hat, erübrigt uns nur, Ihnen, Tit., die Annahme des nachstehenden Bundesbeschlusses zu empfehlen und Sie neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. November 1876.

Namens des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Errichtung einer agrikultur-chemischen Versuchsstation
an der eidg. polytechnischen Schule.



Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. November 1876,
beschließt:

1. Es wird an der eidg. polytechnischen Schule, in der land- und forstwirtschaftlichen Abtheilung, eine chemische Versuchsstation errichtet für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Stoffe und Produkte (Erdarten, Düngmittel, Futterarten, Sämereien u. s. w.).

Diese Station wird die Analysen liefern, welche durch Kantonalbehörden und Partikularen von ihr werden verlangt werden; dieselbe wird das Ergebniß derjenigen ihrer Arbeiten und Untersuchungen veröffentlichen, welche ein allgemeines Interesse für die Landwirtschaft bieten werden.

Ein Spezialreglement wird das Einzelne der Einrichtung dieser Station, sowie den Tarif für die auf Begehren von Kantonalbehörden und Partikularen gemachten Analysen bestimmen.

2. Die Einnahmen und Ausgaben, welche aus dieser Anstalt erfolgen, werden auf das Budget der polytechnischen Schule gebracht werden. Für 1877 beträgt der bewilligte Kredit 6000 Franken.

3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft; der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Beilage A.

Uebersicht

des

Gutachtens von Herrn Professor Dr. Krämer vom 19. November 1875 über die Motion der Herren Nationalrath Baumgartner und Genossen.

I. Errichtung einer schweizerischen Centralstelle für Landwirthschaft.

Die Frage der Gründung einer schweizerischen landwirthschaftlichen Centralstelle traf die beteiligten Kreise, allem Anscheine nach, nicht allseitig vorbereitet. Selbst die Begründung des betreffenden Theils der Motion im Nationalrathe beschränkte sich auf Andeutungen über die Organisation der verlangten Stelle. Es sind daher vorerst die Zwecke, die Einrichtungen und die Wirksamkeit solcher Schöpfungen an der Hand der Erfahrung in Betracht zu ziehen; zu dem Ende ist an die Vorgänge in denjenigen Ländern anzuknüpfen, welche derartige Organe schon seit längerem besitzen, und deren Maßregeln man sich in der Schweiz beim Rufe nach ähnlichen Institutionen wohl vergegenwärtigt hat.

Das Gebiet, auf welchem sich die vorliegende Frage bewegt, umfaßt eine der bedeutsamsten Aufgaben der Volkswirtschaftspflege, die Bethätigung staatlicher Fürsorge für die Landwirthschaft, sowohl durch die Wegräumung der Hindernisse ihrer Entwicklung, als durch das Ergreifen aller der Maßregeln, welche dieselbe direkt fördern. Der Ausgangspunkt für eine nachhaltige und systematische Thätigkeit, welche die Gesetzgebung und Verwaltung der meisten europäischen Kulturländer zur Beförderung der Landwirthschaft entwickelten, lag in den großen,

der freien Benutzung des Bodens förderlichen Errungenschaften am Ende des vorigen und am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, in welcher Zeit geläuterte Anschauungen über die hohe national-ökonomische Bedeutung der Bodenkultur zum Durchbruch kamen, und auch die Grundsätze über die Pflichten des Staates, die kulturellen Aufgaben des Volkes zu fördern, die Anwendung staatlicher Maßregeln zur Beschleunigung des landwirthschaftlichen Fortschritts zu begünstigen angingen. Seither hat die stufenmäßige Entwicklung auf allen Gebieten materieller Kultur auch die Landwirthschaft in einen Kreis zahlreicher neuer und erweiterter Aufgaben eingeführt. Hieraus, sowie aus der Thatsache, daß die Landwirthschaft in ihren Einrichtungen den veränderten äußern Wirthschaftsbedingungen meist nur langsam folgt, und ihr Betrieb gewöhnlich dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Erfahrung nicht entspricht, ergibt sich für den Staat die Nothwendigkeit, einerseits durch die Gesetzgebung die Hindernisse der Entwicklung der Landwirthschaft zu entfernen, anderseits ihr durch die Thätigkeit der Verwaltung stetige, nachdrückliche Förderung angedeihen zu lassen.

Der vorliegende Bericht befaßt sich, seinem Zwecke gemäß, mit den Maßregeln, welche man in obiger Beziehung in denjenigen Ländern getroffen hat, deren Landwirthschaft mit Einrichtungen, wie sie die Schweiz gegenwärtig anstrebt, ausgestattet wurde, in welcher Hinsicht die Vorgänge in den benachbarten süddeutschen Staaten besonders lehrreich sind.

Fast in allen den betreffenden Ländern bestrebten sich die Regierungen beim Beginn ihrer Thätigkeit für Förderung der Landwirthschaft, mit der dieser angehörenden Bevölkerung durch besondere, sie vertretende Organe in nähere Beziehung zu treten. Hieraus entsprang zunächst das Hinarbeiten auf die Bildung landwirthschaftlicher Vereine, die Beihülfe in der Organisation und die allseitige Unterstützung derselben durch die Regierungen; auch verdankt das landwirthschaftliche Vereinswesen, dessen Anfänge übrigens auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückreichen, in mehreren Staaten seine Entstehung der Initiative der Behörden. Bei dieser Vermittlung wurde nicht allein beabsichtigt, der Landwirthschaft in ihren Vereinen Bildungsstätten zu schaffen (ein Zweck, welchem dieselben in wirksamster, auf anderen gewerblichen Gebieten nicht erreichter Weise gedient haben), sondern auch Berathungs-, zum Theil auch Vollziehungsorgane in Sachen der Landwirthschaft zu gründen. Zu letzterm Ende war die Anwendung besonderer Mittel erforderlich, da es galt, die landwirthschaftlichen Vereine dergestalt zu organisiren, daß in denselben die Ansichten und Wünsche der gesamten Landwirthschaft zum Ausdruck

gelangen konnten, anderseits die Regierungen eine angemessene Vertretung erhielten.

Es bildeten sich im Wesentlichen zwei daherige Systeme aus: das eine bestand in der Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen durch Körperschaften, deren Mitglieder entweder nur aus Wahlen in den landwirthschaftlichen Vereinen hervorgingen, oder ihr Mandat nur von den Regierungen erhielten, oder endlich theils durch Wahlen, theils durch Ernennung seitens der Behörden berufen wurden, wobei der Einfluß der Regierungen auf die Thätigkeit derartiger Collegien mehr oder weniger hervortrat; nach dem andern Systeme wurden rein staatliche und ständige Behörden mit centraler Leitung des Vereinswesens eingerichtet, die sogenannten landwirthschaftlichen Centralstellen, welche mit mehr oder weniger durchgreifenden Umgestaltungen heute noch in mehreren deutschen Staaten bestehen.

Institutionen, welche das erstere System in seinen Varietäten repräsentiren, findet man in vielen Ländern. Hieher gehören in Sachsen die landwirthschaftlichen Komités (seit 1834), das landwirthschaftliche Direktorium (seit 1844); das Generalkomitée des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern; das Landesökonomie-Kollegium in Preußen (reorganisirt im Jahr 1870); der *Conseil supérieur d'agriculture* in Belgien; wie es scheint der *Board of agriculture* in England, jedenfalls aber auch der agrarische Kongreß in Oesterreich.

Die nach dem zweiten System, mit weit größerer Uebereinstimmung organisirten sogenannten landwirthschaftlichen Centralstellen entstanden insbesondere in den Staaten Württemberg, Baden und Hessen (Gr.). Sie waren aus Regierungsbeamten gebildet und den landwirthschaftlichen Ministerien unterstellt; als Chef oder Präsident derselben fungirte häufig ein hochstehendes Regierungsmitglied. Außer dem erforderlichen Gehülfenpersonal, war gewöhnlich ein in der Oekonomie und Technik der Landwirtschaft gründlich unterrichtetes Mitglied als „Generalsekretär der landwirthschaftlichen Vereine“ angestellt, welcher die laufenden Geschäfte besorgte und die Wünsche der Landwirtschaft vor den Behörden, sowie die Intentionen letzterer vor den praktischen Landwirthen vertrat. Wo die Leitung des Kulturingenieurwesens in den Händen der Behörden liegt, findet auch dieses durch besondere Techniker in der Centralstelle seine Vertretung; ähnliche Bewandniß hat es mit den Beziehungen zu den Versuchsstationen, sofern sie Staatsanstalten sind.

Obige beide Systeme entwickelten mit örtlichen und zeitlichen Modifikationen bis in die neuere Zeit in den verschiedenen Ländern eine erfolgreiche Wirksamkeit im Interesse der Landwirthschaft; aber sie unterlagen einer Umgestaltung, als die letzten Jahrzehnde, in Deutschland besonders unter dem Einflusse der politischen und wirthschaftlichen Veränderungen, der Landwirthschaft neue Aufgaben und Ziele vorzeichneten.

Gegenüber jenen Veränderungen, welche auch die Interessen der Landwirthschaft unmittelbar berührten, und aus dem Anspruch der staatswirthschaftlichen Gleichstellung der Landwirthschaft mit andern Erwerbszweigen, namentlich mit der Industrie und dem Handel, entstand bei den Landwirthen das Verlangen nach der Organisation einer wirksamern Vertretung ihrer Interessen vor den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung.

Demnach machte sich das Bedürfniß einer Reform der bisherigen einschlagenden Institutionen geltend. Bei der Formulirung der fraglichen organisatorischen Aufgabe verlangte man fast allgemein, von einem z w i e f a c h e n Gesichtspunkte ausgehend: eine wesentlich aus Wahlen in den landwirthschaftlichen Vereinen hervorgehende Repräsentation der Wünsche der gesammten Landwirthschaft, als gesetzliches beratendes Organ der Regierung in allen allgemeinen Maßregeln für Förderung der Landeskultur und als Verbindungsglied der Vereine in allen gemeinsamen Angelegenheiten derselben, und die regierungsseitige Anstellung wenigstens **eines** besonders ständigen Beamten, eines Generalsekretärs für die landwirthschaftlichen Vereine, zur Vermittlung zwischen der Regierung und der zur Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Interessen berufenen Körperschaft und den landwirthschaftlichen Vereinen, sowie zwischen letzteren unter einander. Nur in dieser Kombination lag die Bürgschaft für zeitgemäße Organisationen. Denn einerseits bildet die Anstellung eines besondern Beamten zu den erwähnten Funktionen eine wesentliche Ergänzung der zu wählenden Körperschaft, anderseits ist zur Unterstützung und Belebung seiner Wirksamkeit der Beirath einer zum größern Theile aus Wahlen hervorgegangenen Kommission von Sachverständigen unentbehrlich. Dagegen würde eine für die Vertretung der Landwirthschaft, etwa als Referent für Landeskulturangelegenheiten, in das betreffende Departement berufene, also vereinzelt stehende Kraft bei aller persönlichen Tüchtigkeit auf die Dauer nicht im Stande sein, mit den Wünschen und Bestrebungen der Landwirthschaft die nöthige Fühlung zu behalten, dieselben zu erfassen und ihnen Geltung zu verschaffen.

Was insbesondere die Centralstellen „als Regierungsbehörden“ betrifft, so drängte noch ein anderer Umstand auf eine Aenderung in denselben hin, nämlich die aus der Entwicklung aller politischen und sozialen Verhältnisse folgende Nothwendigkeit, dem landwirthschaftlichen Vereinsleben den Trieb zur Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit einzupflanzen, dagegen eine Einrichtung fallen zu lassen, welche für gänzlich abweichende Bedingungen berechnet war und sich auf die Neigung der Landwirthe stützte, zur Verbesserung ihres Gewerbes stets die Initiative der Regierungen anzurufen. Eine weitere Nothwendigkeit der Reform ergab sich aus der Vorliebe der betreffenden Beamten für gouvernementale Bevormundung, zumal beim Hinzukommen von Unfähigkeit in Erfüllung ihrer Obliegenheiten in der Wirksamkeit für die Vereine. Man befolgte daher je länger je mehr den Grundsatz, die Vereine sich völlig frei entwickeln zu lassen, von denselben jede Einschränkung der Befugnisse in Bezug auf ihren Umfang, ihre innern Einrichtungen und insbesondere die Wahl ihrer Leiter fern zu halten, und ihnen nur in so weit Verpflichtungen aufzuerlegen, als sich solche durch ihren Beitritt zur allgemeinen Organisation für Regelung ihrer geschäftlichen Beziehungen zu den höheren Verbänden ergaben.

Den daherigen Wünschen für eine wirksamere Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen entsprach man durch neue Einrichtungen, oder doch durch Reorganisation der früher bestandenen. Als hieher gehörend sind zu erwähnen: in **Baden** die Trennung der Centralstelle als Staatsbehörde vom landwirthschaftlichen Vereine und ihre Umgestaltung zu einer Abtheilung des Handelsministeriums (1864), die Bildung einer von den Gauvereinen gewählten Abgeordneten-Körperschaft als Centralstelle (des Centralausschusses), deren Geschäfte der Präsident und der Generalsekretär besorgt, welche in den Vereinen frei gewählt werden, sodann (seit 1868) die Aufstellung des **Landeskulturrathes**, einer vom Handelsministerium jeweilen zur Begutachtung landwirthschaftlicher Fragen u. s. w. einberufenen Körperschaft; in **Hessen** (seit 1871) die Erweiterung der amtlichen Centralstelle älterer Form durch freie Wahlen in den Vereinen und durch weitere Ernennungen seitens der Landesbehörde zu einer Körperschaft in der Art des badischen Landeskulturrathes; in **Württemberg** die Vermehrung der Mitgliederzahl des Collegiums der Centralstelle durch Zuziehung ernannter technischer Beiräthe für verschiedene Verwaltungszweige; in **Bayern** die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens (1866), nach welcher das durch Wahlen gebildete **Generalkomitée** des landwirthschaftlichen Vereins fortfährt, die Interessen der Landwirthschaft vor den Behörden zu

vertreten, ohne daß eine ständige Verbindung zwischen der Regierung und den Vereinen durch amtliche Organe stattfindet; in andern Ländern, z. B. im Gr. Sachsen, die Organisation der Centralstelle nach Analogie der badischen und hessischen Einrichtungen; in Preußen die Reorganisation des Landes-Oekonomie-Kollegiums im Sinne einer starken Vertretung der landwirthschaftlichen Centralvereine in den Provinzen; im Königreiche Sachsen (schon im Jahr 1848) die Bildung eines dem Ministerium des Innern untergeordneten sogenannten Landeskulturrathes auf dem Boden eines frei organisirten Vereinswesens mit breitester Grundlage in den lokalen landwirthschaftlichen Vereinen, die sich in den landwirthschaftlichen Kreisvereinen zu höhern Gruppen zusammenschließen.

Bei diesen Einrichtungen findet noch der Unterschied statt, daß in den Ländern, wo Vertretung der Ministerien in den beratenden Körperschaften vorkommt, die betreffenden Mitglieder zugleich Referenten in landwirthschaftlichen Angelegenheiten beim Ministerium sind (so in Baden und in Sachsen), während da, wo eine solche Vertretung fehlt, noch besondere Mitglieder der Ministerien mit den Referaten über Landwirthschaftliches betraut werden (so in Hessen, Württemberg, Gr. Sachsen, Bayern, Preußen etc.).

Sehr beachtenswerth sind die Vorgänge in Deutschland, als es sich bei der Konsolidation der politischen Verhältnisse darum handelte, die Interessen der Landwirthschaft gegenüber der Reichsgesetzgebung und Reichsverwaltung bei den Behörden und dem Reichstage zu vertreten.

Nach längeren dießfälligen Diskussionen im Kongresse norddeutscher, später deutscher Landwirthe entschied man sich zu Gunsten einer völlig unabhängigen, auf dem freien Vereinsrechte beruhenden Organisation, wogegen eine gesetzliche besondere Institution, gewissermaßen als Reichsbehörde, aus verschiedenen Gründen nicht beliebte. So entstand der im Jahr 1872 in Berlin als eine Versammlung von frei gewählten Delegirten der landwirthschaftlichen Central-, beziehungsweise Provinzialhauptvereine Deutschlands konstituirte *deutsche Landwirthschaftsrath* von 59 Mitgliedern, in welchem beinahe sämmtliche Staaten des deutschen Reiches vertreten sind. Die erfolgreiche Thätigkeit dieser Körperschaft und ihre für die Interessen der Landwirthschaft ersprißliche Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung des deutschen Reiches sind allgemein anerkannt. Nur dürfte eine Vertretung des Bundesrathes im Landwirthschaftsrath behufs wirksamer Verbindung zwischen den Reichsbehörden und dem landwirthschaftlichen Centralorgane wünschenswerth sein.

Es entsteht nun die Frage, ob die schweizerische Landwirthschaft einer Organisation bedarf, durch welche sowohl ihre Interessen vor der obersten Landesbehörde wirksamer als bisher vertreten werden, als auch ein Sammelpunkt für die Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine und ein gemeinsames Organ für dieselben geschaffen wird. Zwar liegt ein großer Theil der Aufgaben der Gesetzgebung, durch welche die Landwirthschaft Förderung erhalten kann, bei den Behörden der Kantone, und hat sich darum die Bildung der landwirthschaftlichen Vereine der politischen Gliederung des Landes angeschlossen; auch bestehen in manchen Kantonen besondere Körperschaften, sogenannte Landwirthschafts-Kommissionen, zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen. Aber neben den Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung in den Kantonen stehen auch diejenigen des Bundes, welche die Zustände und Bedürfnisse der Landwirthschaft an sich und im Verhältniß zu den übrigen Erwerbszweigen vielfach berühren. Schon mit Einführung der Bundesverfassung von 1848 wurde eine größere Anzahl von Aufgaben zur Förderung der Landeskultur in die Hände der Bundesbehörden gelegt; auch beschäftigte die Ausführung dieser Aufgaben die Landwirthe vielfach im Gesichtspunkte ihrer Interessen, so z. B. das Viehseuchengesetz, die Subventionirung der Landwirthschaft für größere Unternehmungen und die Errichtung der landwirthschaftlichen Schule am Polytechnikum. Noch mehr war dies der Fall mit der neuen Bundesverfassung und mit der bisherigen gesetzgeberischen Ausführung derselben (z. B. durch das Gesetz über Jagd und Vogelschutz und durch das Forstgesetz), und voraussichtlich werden weitere Fragen, welche in die Interessen der Landwirthschaft tiefer eingreifen, bei der Fortsetzung der gesetzgeberischen Arbeiten zur Behandlung kommen, z. B. die weitere Entwicklung des landwirthschaftlichen Unterrichts- und Versuchswesens und die jährliche materielle Beihülfe für die Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine. Eine Institution, welche den Landwirthen Gelegenheit gibt, die Wünsche der Gesamtheit derselben vor den Bundesbehörden zum Ausdruck zu bringen, müsste nun der Schweiz ebenso nützliche Dienste leisten, wie sie dies anderweit gethan hat. Die Landwirthe streben daher mit Recht nach einer Körperschaft, welche vorzugsweise aus Wahlen in ihren Vereinen gebildet und dem Departement des Innern, resp. der Landwirthschaft untergeordnet, dieselben in den Stand setzt, in allen ihre Interessen berührenden legislativen und administrativen Aufgaben den Behörden Anträge zu stellen und auf Veranlassung hin Gutachten abzugeben.

Die Konstituierung eines solchen Kollegiums sollte weder ausschließlich aus der Initiative der Vereine hervorgehen (wie es beim

landwirthschaftlichen Generalkomit  in Bayern und beim deutschen Landwirthschaftsrathe der Fall ist), noch kann dieselbe durch eidgenössische Expertenkommissionen (wie solche bisher wiederholt einberufen wurden) ersetzt werden, weil der Landwirthschaft viel daran liegt, daß einerseits das zu creirende Centralorgan, vermöge der Vertretung des Bundes in demselben, vor allen die Landwirthschaft betreffenden Gesezes- und Verordnungsbeschlüssen angehört werde, anderseits ihr in der sie vertretenden Körperschaft durch Abordnung einer Anzahl frei gewählter Mitglieder ein angemessener Einfluß gesichert bleibe.

Daß möglicherweise eine solche Einrichtung das Verlangen auch des Handels und der Industrie nach einer analogen Organisation für ihre Gewerbe zur Folge haben wird, ist kein Grund wider die Realisirung der Wünsche der Landwirthe, weil eine Ausdehnung desselben Prinzips auf eine andere Gruppe von Erwerbszweigen, wenn in einem Bedürfniß begründet, der materiellen Landeskultur nur ersprießlich wäre.

Von besonderer Wichtigkeit für die Beurtheilung vorliegenden Antrages ist die mit der Einführung eines Centralorgans für die Pflege der landwirthschaftlichen Interessen nothwendig zu verbindende Berufung eines ständigen **Generalsekretärs** der landwirthschaftlichen Vereine, da einem solchen Beamten die im Frühern bereits angegebene bedeutungsvolle Aufgabe der Vermittlung zwischen den Behörden und den Vereinen, sowie zwischen letzteren unter einander, zufallen würde. Diese Einrichtung würde derjenigen in Hessen und Preußen theilweise, derjenigen im Königreiche Sachsen sehr nahe kommen, am Meisten aber von den Institutionen in Baden und Württemberg abweichen.

Eine, wie angedeutet, auf dem Prinzip der Kollegialverfassung beruhende Vertretung der Landwirthschaft der Schweiz würde eine Aenderung der Organisation des Vereinswesens nicht nöthig machen; eine solche wäre sogar unthunlich wegen der territorialen Gliederung der landwirthschaftlichen Vereine und wegen der Ungleichheit ihrer äußern Bedingungen, welche schon bisher eine Centralisation nicht begünstigt hat.

Wenn es sich nach Obigem empfiehlt, das zu bildende Kollegium, das am passendsten **schweizerische Central-Landwirthschafts-Kommission** (nichts chweizerische landwirthschaftliche Centralstelle) benannt würde, mehrentheils aus Abgeordneten der Vereine zusammenzusetzen, so fragt es sich, ob die Wahlen derselben in den Generalversammlungen der Hauptvereine, oder, nach Art der Abgeordnetenwahlen der Kantonalvereine zum schweizerischen landwirthschaftlichen Verein, in den

kantonalen Vereinen vorzunehmen wären. Sollte der Umstand, der insbesondere beim schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine zu berücksichtigen ist, daß die Ausdehnung seines Gebietes, der daherige wandelbare Charakter seiner Versammlungen und die schwache Beteiligung der Gebirgsdistrikte an denselben eine gleichmäßige Vertretung der einzelnen Distrikte in den Wahlen zur Central-Landwirthschafts-Kommission erschweren würde, erheblich befunden werden, um die Hauptvereine als Wahlkörper aufzugeben, so wären einfach die Vorstände (Direktionen) derselben, als Mandatare der Generalversammlungen, in die Central-Landwirthschafts-Kommission zu berufen, wobei die drei Hauptvereine der Schweiz (der schweizerische, der romanische und der tessinische) eine der Ausdehnung und Bevölkerung ihrer Gebiete entsprechende Delegirtenzahl zu bezeichnen hätten.

Das Zustandekommen einer solchen Körperschaft würde die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Hauptvereine keineswegs benachtheiligen, vielmehr heben. Die schweizerische Central-Landwirthschafts-Kommission und der Generalsekretär würden der Anregungen und Wegleitungen seitens dieser Vereine bedürfen; anderseits kämen die Vereine in den Fall, zur Erfüllung der ihnen unverändert verbleibenden Mission die Beihülfe des Centralorgans anzurufen, welches gleichsam die vermittelnde Hand zwischen den Vereinen und den Bundesbehörden wäre. Beiden Körperschaften wäre vonnöthen, mit einander in inniger Berührung zu bleiben; bei der Verschiedenartigkeit der Geschäftskreise könnte die eine die andere schlechterdings nicht ersetzen.

Wie eine schweizerische Central-Landwirthschafts-Kommission im Einzelnen einzurichten wäre, dies darzustellen ist nicht Aufgabe dieses Berichtes. Nur mag noch angedeutet werden, daß die Verhältnisse der Schweiz, nach dem Ergebnisse der vorstehenden Erörterungen, jeder Annäherung an das System der älteren Centralstellen Süddeutschlands widerstreben, dagegen die Annahme einer Organisation empfehlen, welche derjenigen im Königreiche Sachsen im Wesentlichen entspricht und den Beifall der Landwirthe dadurch erlangen würde, daß sie dem Vereinswesen freieste Entwicklung gewährt, wie auch in der Organisation und Leitung der Centalkörperschaft (abweichend von Württemberg, Baden, Hessen und Preußen) den Vereinen einen bedeutenden Einfluß einräumt. Die zum Theil schon die Ausführung berührenden Fragen (z. B. betreffend die Zahl der von den Vereinen zu wählenden Vertreter, die Vertheilung derselben auf die Kantone oder auf die drei Hauptgebiete, beziehungsweise deren Vereine, die Zahl und Auswahl der von der Bundesbehörde zu ernennenden Mitglieder u. s. f.) dürften

sich leicht erledigen, sobald die Einführung der Institution, als einer im Prinzip nützlich anerkannten, beschlossen sein wird.

Obwohl übrigens die neue Bundesverfassung nicht in ähnlicher Weise Fürsorge für die Landwirthschaft, wie im Art. 24 für die Forstkultur, getroffen hat, so dürften doch die Art. 2 und 102 die Vorlage und den Beschluß eines Gesetzes rechtfertigen, durch welches ein Organ für Vertretung, Förderung und Fortbildung des für die Nationalwohlfaht hochbedeutenden Gewerbes der Landwirthschaft geschaffen würde.

II. Errichtung einer agrikultur-chemischen Versuchsstation.

Zur Beurtheilung dieser Frage ist die Entwicklung zu betrachten, welche die Lehre und Forschung im Gebiete der Landwirthschaft in den letzten Decennien durchlaufen hat. In derselben zeigt sich, als eine Erscheinung bedeutendster Tragweite, das Bestreben, den Betrieb dieses Gewerbes nicht mehr auf die sogenannte Erfahrung, welche auf der Beobachtung von Einzelercheinungen beruht, sondern auf die Gesetze der Natur und der Wissenschaft zu stützen, welche den Vorgängen in der Landwirthschaft zu Grunde liegen, und in dem gründlichen Erfassen dieser Gesetze, sowie in der richtigen Anwendung derselben für die Beurtheilung der vorkommenden Fälle, der praktischen Thätigkeit eine wissenschaftliche Basis zu geben. Das bedeutsamste Mittel zu einer der Entwicklung der Naturwissenschaften entsprechenden Fortbildung der Landwirthschaftswissenschaft, sowie zur Vermittlung der Wege, durch welche der Landwirth die richtigen Grundsätze sich in der Praxis dienstbar zu machen hat, ist in der Forschung durch zahlreiche, exakte und verschiedenartige Experimente oder Versuche gegeben. Und da solche im großen Ganzen anzustellen niemals Aufgabe der praktischen Landwirthe sein kann, die Lösung derselben aber zur Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen wesentlich beiträgt und daher im Interesse der Gesamtheit liegt, so ist es unstreitig Pflicht des Staates, der Landwirthschaft in der Gründung derartiger Forschungsstätten, d. h. besonderer Versuchsstationen, behülflich zu sein.

Damit steht die Erfahrung in vollem Einklange. Nach kleinen Anfängen im Beginn der fünfziger Jahre (vornehmlich in Sachsen) und nachdem die Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe im Jahre 1855 die Prinzipien für die Organisation der Versuchsanstalten festgestellt hatte, verbreiteten sich, dem fortschreitenden Bedürfnisse entsprechend, die Versuchsstationen über Deutschland (jetzt sind dort deren 46, wovon in Preußen 6 an landwirth-

schaftlichen Hochschulen, 16 von den landwirthschaftlichen Hauptvereinen gegründete und vom Staate jährlich mit Fr. 77,250 subventionirte), von da aus über Frankreich, Italien, England, Oesterreich, die skandinavischen Länder u. s. w. In der Schweiz bestehen solche wenigstens für einige Spezialaufgaben (Milchwirthschaft, Düngerkontrolle).

Das Hauptverdienst der Versuchsstationen um die Landwirthschaft liegt in dem befruchtenden Einflusse, welchen die Anwendung wissenschaftlicher Versuche und Forschungen auf die landwirthschaftliche Technik ausgeübt hat.

Während des letzten Jahrzehnts hat bei den landwirthschaftlichen Versuchsstationen die Erweiterung ihres Forschungsgebietes, die Vervielfältigung der Berührungspunkte zwischen Wissenschaft und Praxis und das daherige Anwachsen der Zahl der Aufgaben dem Grundsatz der Theilung der Arbeit Geltung verschafft, und nur wenige Stationen konnten alle die Ziele verfolgen, welche man ihnen im Laufe der Zeiten vorzeichnete. Daher haben sich dieselben in verschiedene Richtungen abgezweigt.

Bei der Gründung des landwirthschaftlichen Versuchswesens dachte man sich ursprünglich als Zweck der für dasselbe bestimmten Stationen die Erforschung der Geseze der Pflanzen- und Thierproduktion, die Fortbildung der Wissenschaft und die Förderung des landwirthschaftlichen Betriebs durch Aufklärung über alle denselben berührende Fragen der theoretischen Forschung. Insoweit hatte man es mit eigentlichen **Versuchsstationen** zu thun, und noch besteht das Wesen der meisten Versuchsinstitute in dieser Thätigkeit, so zwar, daß einige derselben den vorwiegend praktischen Zweck verfolgen, die Methoden der Dienstbarmachung der Errungenschaften der Wissenschaft für die örtlichen Bedingungen der Produktion zu ermitteln, oder auch neben der Erforschung der Gesezmäßigkeit der Erscheinungen die ökonomische Seite der Versuchsanlage und Versuchsergebnisse hervortreten zu lassen.

In neuerer Zeit hat sich eine zweite Kategorie von Versuchsstationen gebildet, welche bezweckt, mit den vorhandenen theoretischen Hilfsmitteln das unmittelbare Bedürfniß der Praxis zu befriedigen, nämlich durch Untersuchungen von Dünger- und Futtermitteln und von Sämereien des Handels, sowie von Böden, Wasser, landwirthschaftlichen Erzeugnissen etc. und durch Rath und Auskunft in manchen, auf wissenschaftliche Prinzipien zu stützenden Vorkehrungen. Die diesfälligen Anstalten sind die sogenannten landwirthschaftlichen **Kontrol- und Auskunftsstationen**, oder, im Gegensatze zu den Instituten ersterer Richtung, **Untersuchungsstationen**. Dieselben scheinen, obwohl zum Theil

mit Aufgaben der erstern Richtung beschäftigt, in ihrer Eigenthümlichkeit allmählig eine Sonderstellung einnehmen und daher Kultur- und Fütterungsversuche hintanzusetzen oder abweisen zu wollen.

Dieser Entwicklungsgang ist ein naturgemäßer und den landwirthschaftlichen Interessen sehr förderlicher. Die stets zunehmende Anwendung von konzentrirten Dünge- und Futtermitteln erheischt eine immer schärfere Kontrolle derartiger Handelswaren, zum Schutze der Landwirthe vor Fälschung dieser für sie wichtigsten Verbrauchsstoffe. Mit der Bedeutung dieser Kontrolle steigt diejenige der anderweitigen Untersuchungen von Rohmaterialien und Produkten, sowie der Ertheilung von Rath, Auskunft und Anleitung in vielen geschäftlichen Operationen, zumal bei der zunehmenden Kapitalverwendung in der Landwirthschaft. Diese Aufgaben beschäftigen jedoch die gewöhnlichen Versuchsstationen dermaßen, daß dieselben sich anderweitigen größern Forschungsaufgaben nicht unterziehen können. Es war daher ein Bedürfniß, für die bezeichneten Zwecke der Untersuchung und Auskunftsertheilung Sonderanstalten zu gründen. Ein weiterer diese Abzweigung begünstigender Umstand war der, daß der Vorsteher einer solchen Station, weil seine Thätigkeit vorwiegend oder ausschließlich jener Aufgabe gewidmet ist, selbst mit einem beschränkten und wohlfeilen Apparate rascher praktische Resultate erzielen kann, und daß es dadurch den Vereinen möglich wurde, sogenannte Untersuchungsstationen, allenfalls mit Staatsbeisteuern, in großer Zahl zu errichten. Uebrigens ist dem Leiter einer eigentlichen Versuchsstation, wegen Inanspruchnahme von Zeit und Kraft durch die meist bedeutenden und umfangreichen Aufgaben, ein Zersplittern seiner Thätigkeit durch Uebernahme von zahlreichen Untersuchungs- und anderen kleinen Aufgaben nicht zuzumuthen. — Die Gründung und Unterhaltung der Institute letzterer Art kann wegen ihrer ausgesprochenen Wirksamkeit für Fortbildung der Wissenschaft, wegen der hiezu erforderlichen bedeutenden materiellen und geistigen Mittel und wegen der mitunter späten, jedenfalls unregelmäßigen Einkehr ihrer Forschungsergebnisse, nur Sache des Staates sein, und werden daher solche Anstalten fast in den meisten Ländern zweckmäßig mit den höhern landwirthschaftlichen Schulen verbunden. Während übrigens die reinen Forschungsstationen ihren Sitz regelmäßig an den Hochschulen aufschlagen, werden diejenigen Anstalten, welche die wirthschaftliche Seite ihrer Aufgabe mehr zu berücksichtigen haben, wegen des Vortheils der Hülfsmittel eines Gutsbetriebs auf das Land verlegt, wogegen die sogenannten Untersuchungsstationen in der Wahl ihrer Stätten frei sind.

Obwohl bei dem vorliegenden Antrage die für das landwirthschaftliche Versuchswesen der Schweiz gewünschten Einrichtungen nicht näher angegeben worden sind, dürfte doch die Beantwortung der Frage, auf welche Ziele z u n ä c h s t am Zweckmäßigsten hingesteuert würde, nicht schwer fallen.

Die Bedeutung des Versuchswesens und die Bedachtnahme auf die Anlehnung desselben an die landwirthschaftliche Schule am Polytechnikum lassen nun zwar eine größere Versuchsanstalt als eine Zierde des Landes und als nuzvoll erscheinen. Allein die Größe der für eine solche Anstalt erforderlichen finanziellen Opfer, verbunden mit dem Umstand, daß besagte Schule stets noch erhebliche Summen beansprucht und der Konsolidation ihrer innern Einrichtung bedarf, macht die Durchführbarkeit eines derartigen umfangreichen Unternehmens zweifelhaft. Ueberdies mag man sich hiefür mit der Thatsache trösten, daß die landwirthschaftlichen Vereine und die Presse, unter Betheiligung der eidgenössischen landwirthschaftlichen Schule, die Ergebnisse der Untersuchungen an den auswärtigen größern Stationen popularisiren; daß jene Errungenschaften namentlich im Unterricht genannter Schule berücksichtigt werden, und die Dozenten ebenderselben Schule, nach Maßgabe ihrer Hilfsmittel, an der Lösung wichtiger wissenschaftlicher Aufgaben mitarbeiten. Unter diesen Umständen, zu welchen die Erfolglosigkeit eines seinerzeitigen Antrages des Berichtstatters auf Erweiterung der Hilfsmittel für das Versuchswesen kommt, ist von der Gründung einer größern Versuchsstation einstweilen abzusehen und diese Frage zu gelegener Zeit zu besprechen.

Um so dringender veranlaßt aber der erwähnte Antrag die Projektirung einer sogenannten U n t e r s u c h u n g s s t a t i o n ; denn derselbe hat wohl ausschließlich diese Einrichtung gewollt, weil das Bedürfniß einer solchen vorherrscht.

Auch in der Schweiz ist mit dem Verbräuche von Handelsdüngemitteln, von Kraftfutter, von Handelssämereien, sowie von andern Hilfsmitteln des landwirthschaftlichen Betriebes der Handel in solchen Verbrauchsstoffen, aber auch die Gefahr ihrer Fälschung und daheriger Benachtheiligung der Landwirthe in steter Zunahme begriffen. Da nun unter gehobenen Kulturverhältnissen ein intensiverer Betrieb der Landwirthschaft, ohne welchen die Rente dieses Gewerbes in Rückschritte zu verfallen droht, dringend geboten ist, die Wirthschaftsintensität aber eine reichlichere Verwendung von Umtriebsmaterial zur Steigerung der pflanzlichen und thierischen Produktion erfordert, so liegt es im Interesse der Landwirthschaft und selbst der Gesamtheit, daß über den Handel in diesen Verbrauchstoffen eine wissenschaftliche Kontrolle geübt werde. Denn nur

diese vermag die Landwirthe in der vermehrten Anwendung jener Hilfsmittel vor Täuschung und verfehlten Versuchen sicher zu stellen und so die Verbreitung zweckmäßiger Verfahrensweisen in der Landwirthschaft zu begünstigen. Einen ebenso großen Nutzen wird eine Kontrolstation dadurch bringen, daß sie den praktischen Landwirthen Aufschluß und Beirath über die neueren Methoden und Einrichtungen in der Landwirthschaft gibt, dieselben auf manche bedeutsame, bisher aus Unkenntniß unbeachtete Erscheinungen in ihrem Betriebe aufmerksam macht, und so den Verkehr zwischen Wissenschaft und Praxis vermittelt und dessen befruchtende Wirkung vervielfältigt. Dabei wäre nicht ausgeschlossen die Betheiligung an Aufgaben eigentlicher Forschung durch Anstellung von Experimenten und Versuchen, sowie Untersuchung und Aufschlußertheilung zur Beurtheilung der Beschaffenheit des Bodens, des Wassers, von Kalk, Gyps, Mergel, der Landwirthschaftserzeugnisse und Abfallstoffe. In ähnlichem Sinne haben auch viele andere Versuchsstationen ihre Aufgabe zum Nutzen der Landwirthschaft aufgefaßt und ausgedehnt.

Gegen die gemachten Vorschläge kann nicht eingeworfen werden, daß in obigen Richtungen mehr oder weniger für die schweizerische Landwirthschaft schon gesorgt sei. Zwar werden Untersuchungsarbeiten behufs der Kontrolle des Handels in landwirthschaftlichen Verbrauchsstoffen hier und da vorgenommen (so von Herrn Prof. Dr. Schulze am Polytechnikum, im Auftrage des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins, und vom Lehrer der Chemie an der Ackerbauschule auf der Rütli bei Bern); aber diese Arbeiten können nur nebenbei betrieben werden, und die Kontrollen sind mehr gelegentliche, als systematische. Die Arbeiten des Herrn Schulze beschränken sich auf die Kontrolle inländischer Düngerfabriken, sind daher von unerheblichem Nutzen und müssen durch die Kontrolle der gegen Garantie erkaufte und von den Käufern abgegebenen Waaren ersetzt werden; die Untersuchungen an der Schule auf der Rütli können nicht der Landwirthschaft des ganzen Landes dienen. Die schweizerische Milch-Versuchsstation befaßt sich nicht mit Kontroluntersuchungen und unterordnet die „Versuchs“-Aufgaben der Belehrung des Volkes; ihre ausschließliche Beschäftigung mit einem zwar sehr wichtigen Zweige der Landwirthschaft läßt einen Vergleich mit den allgemein landwirthschaftlichen Versuchsanstalten nicht zu.

Aus obigen Gründen ergibt sich das Bedürfniß einer centralen landwirthschaftlichen Untersuchungs- oder einer landwirthschaftlichen Versuchs- und Ankunftsstation, deren Errichtung zugleich hoffen läßt, neben ihr später auch eine Forschungsstation gründen zu können.

Es empfiehlt sich, eine solche Schöpfung mit der landwirthschaftlichen Schule des eidgenössischen Polytechnikums zu verbinden; denn einmal wäre diese Verbindung den Zwecken der neuen Lehranstalt förderlich, sodann weisen auch äußere Verhältnisse auf dieselbe hin. Der gegenwärtige Vorsteher des chemischen Laboratoriums an jener Schule, Herr Prof. Dr. Schulze, ist als früherer Vorsteher der landwirthschaftlichen Versuchs- und Auskunftsstation in Darmstadt, eines Instituts in der Art des für die schweizerische Landwirthschaft zu wünschenden, mit den Einrichtungen und Bedürfnissen einer solchen Anstalt vertraut, und unter seiner Oberleitung würde diese die sicherste Bürgschaft für Erfüllung ihrer Aufgabe bieten. Auch wären die Räume und Einrichtungen im agritektur-chemischen Laboratorium zur Aufnahme der Arbeitsstätte eines Stations-Chemikers groß genug, und selbst die Bedienung der Station könnte ein- und zweiweilen vom Laboratorium bestritten werden. Eine Anlehnung der Versuchsstation an letzteres ließe daher die Anstalt mit einem anderswo unmöglichen Minimum von Kosten zu Stande bringen.

Zunächst wäre ein naturwissenschaftlich gründlich gebildeter Stations-Chemiker anzustellen, welcher die vorkommenden Arbeiten selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit auf's Exakteste auszuführen fähig ist und zugleich das Formal-Geschäftliche der Dienststellung (Korrespondenzen, Rechnungsablage, Jahresberichte etc.) zu übernehmen hat. Dagegen müßte im Interesse der landwirthschaftlichen Schule die Ober-Aufsicht und -Leitung der Station dem Vorsteher des agritektur-chemischen Laboratoriums vorbehalten bleiben. Denn außerdem, daß diesen ausgedehntere Erfahrungen im Gebiete des Versuchs- und Untersuchungswesens vorzugsweise befähigen, eine befriedigende und Vertrauen erweckende Thätigkeit der Station zu unterhalten, ist demselben nicht zuzumuthen, daß er seine Befugnisse über die vorhandenen Räume und die Ansprüche an deren Benutzung mit einem zweiten, selbstständigen Institute theile. Selbst den Behörden könnte die Uebertragung der Verantwortlichkeit für die Verwaltung des Laboratoriums auf mehrere Personen nicht erwünscht sein, zumal die Interessen der landwirthschaftlichen Schule, deren Unterrichtszwecken die vorhandenen Einrichtungen dienen sollen, vom Vertreter derselben nur bei unverkürztem Genuße des Rechts der Verfügung über die äußern Hilfsmittel des chemischen Laboratoriums gewahrt werden können.

Unter dieser Kombination ist Herr Prof. Dr. Schulze nicht nur zur Aufnahme der Station in das Laboratorium, sondern auch zur seinerseitigen Förderung derselben erbötig. Ebenderselbe ist mit dem Berichterstatter der Ansicht, daß bei der Wahl des zu berufenden Stations-Chemikers vor Allem Kenntniß der Bedürfnisse und Methoden in agritektur-chemischen Arbeiten und die Fähigkeit

selbstständigen Operirens in Betracht komme, wogegen eine nur zum gewöhnlichen Assistentendienste taugliche Persönlichkeit ungeeignet wäre.

Zur Dekung des finanziellen Gesamtbedarfs der Station sind erforderlich: einmalig Fr. 2000 (für Beschaffung von Apparaten, soweit solche im Laboratorium fehlen oder nicht disponibel sind); jährlich circa 3500, höchstens 4500 Fr. (3000 bis 4000 Fr. für Besoldung des Stations-Chemikers und 500 Fr. für laufende Betriebskosten).

Ueber die Einzelheiten der Durchführung des Projekts, betreffend Statuten und Reglement der Station und Dienstinstruktion des Chemikers, Vorschläge zu machen, wird erst im Falle der Genehmigung der vorliegenden Anträge vonnöthen sein, und werden dann auch die bezüglichlichen Ansichten des nächstbetheiligten Vorstehers des agrikultur-chemischen Laboratoriums zweckmäßig vernommen werden.

III. Einrichtung von Kursen zur Heranbildung von Landwirthschaftslehrern.

Aus der Fassung der bezüglichlichen Motion, wonach es sich darum handelt, an der landwirthschaftlichen Schule des Polytechnikums neben den regelmässigen, durch Programm festgestellten Kursen besondere Unterrichtsgelegenheiten behufs der Heranbildung von landwirthschaftlichen Wander- und Fachlehrern zu schaffen, ist dem Berichterstatter nicht ersichtlich, welche Kategorie von Landwirthschaftslehrern damit gemeint ist.

Ein landwirthschaftlicher Wanderlehrer muß zugleich ein Fachlehrer sein, insofern derselbe nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn er Kenntnisse, Erfahrung und Urtheil in seinem Lehrgebiete, in der Landwirthschaft, und Gewandtheit in mündlicher Darstellung besitzt. Nach den bisherigen Erfahrungen kann das landwirthschaftliche Wanderlehrthum nur dann der Landwirthschaft ersprißliche Dienste leisten, wenn seine Vertreter sowohl praktisch, als wissenschaftlich gründlich geschult und durchaus lehrtüchtig sind; denn dieselben haben mit Männern vom Fach zu verkehren, und der Wanderunterricht bezweckt, wissenschaftliche Auffassung und Behandlung der Landwirthschaft in den weiten Kreisen der Praktiker zu verbreiten und dieselben für Reformideen zu gewinnen. Die Thätigkeit eines landwirthschaftlichen Wandertelehrers ist sonach nur eine Spezialrichtung der Thätigkeit eines landwirthschaftlichen Fachlehrers überhaupt, und zwar eine solche, die rücksichtlich des Standpunkts der betreffenden Zuhörerschaft die größte fachliche Ausbildung erheischt.

Die Vorbereitung für ein Lehramt in einem gewerblichen Fache erfordert wenigstens gleich viel Zeit und Kraft und ebenso planmäßige, methodische Anordnung des Studienganges, wie die für wirtschaftliche Ausübung eines technischen Berufes. An einer landwirthschaftlichen Lehranstalt, wie die beim eidgenössischen Polytechnikum, müssen daher an einen künftigen Fachlehrer, gleiche Vorbildung vorausgesetzt, wenigstens die nemlichen Ansprüche in Bezug auf Dauer des Studiums und auf Arbeitsbethätigung gemacht werden, wie an den angehenden praktischen Landwirth. Im 1871er Spezialprogramme der genannten Schule ist denn auch vom Bericht-erstatte im Hinblick auf den damals noch vorgesehenen zweijährigen Kurs darauf aufmerksam gemacht, daß landwirthschaftliche Lehramtskandidaten, welche sich an der Schule ausbilden wollen, bei den vielfachen, gesteigerten Anforderungen der landwirthschaftlichen Lehre und Forschung eine längere Studienzzeit in Aussicht nehmen sollten. Auch haben die ersten Fälle der Vorbereitung junger Männer für ein landwirthschaftliches Lehramt, mit welchen es ebendieselbe Schule zu thun hatte, in erfreulicher Weise die Ueberzeugung der Betreffenden bekundet, daß sie zur Erfüllung ihrer Berufsaufgabe eines ausgedehnten und gründlichen Studiums nicht entbehren können. Zwei derselben haben nämlich nach Absolvierung der Schule noch einige Zeit an einer deutschen landwirthschaftlichen höhern Lehranstalt fortstudirt, und ein Dritter hat sich gleich beim Eintritt zum Durchmachen des ganzen Kurses, jetzt von 2 $\frac{1}{2}$ Jahren, entschlossen.

Falls der vorliegende Antrag eine längere, als die vom Programm zur Ausbildung für den gewerblichen Beruf festgesetzte Ausdehnung der Kurse der eidgenössischen landwirthschaftlichen Schule für Heranbildung von Fachlehrern bezwecken sollte, so steht dem nichts entgegen, da für jeden Studirenden nach Maßgabe seiner Vorbildung und seiner Bildungsziele, und soweit diese über das normale Lehrprogramm hinausgehen, ein Spezialplan entworfen werden kann, ohne daß die Anstalt dabei die Anordnung des Studienganges prinzipiell zu ändern braucht. Sollte aber mit jenem Vorschlag eine Erleichterung der Ausbildung von Fachlehrern durch Beschränkung der Unterrichtszeit und daherige Einrichtung besonderer kurzfristiger Kurse gemeint sein, so würde die eidgenössische landwirthschaftliche Schule, wenn sie hierauf einginge, sich degradiren und diskreditiren, da sie eine nur durch Verzicht auf Gediegenheit und Gründlichkeit erfüllbare Aufgabe übernehmen und in Folge davon der Landwirthschaft des Landes durch Entsendung von Halbwissern eher schaden als nützen würde. Und in welcher Stellung befände sich die Schule gegenüber Denen, welche die Ueberzeugung, daß die Ausbildung zum Fachlehrer ein gründliches

Studium erfordere, durch ihre Entschliessungen an den Tag gelegt haben? Die Behörden werden schwerlich Hand dazu bieten wollen, die oberste landwirthschaftliche Unterrichtsanstalt des Landes in eine Schnellbleiche für zukünftige Fachlehrer umzuwandeln.

Anders verhält es sich, wenn die Motion die Beförderung des sogenannten landwirthschaftlichen Fortbildungswesens durch Organisation einer passenden Unterrichtsgelegenheit für Volksschullehrer beabsichtigt hat. Bekanntlich bildet die Einführung des Fortbildungsunterrichts im Anschlusse an die Elementarschule in allen Ländern vorgeschrittener Kultur eine der bedeutsamsten Fragen der Gegenwart, auf deren zeitgemäße Lösung mit Hilfe der Gesetzgebung die Entwicklung aller Verhältnisse hindrängt. Man ist zur Anerkennung des Grundsatzes gekommen, daß die Fortbildungsschule nicht die Aufgabe habe, direkt auf praktisch-gewerbliche Zwecke hinarbeiten, sondern als „gehobene“ Volksschule die aus dieser entlassene Jugend in den allgemeinen Bildungsgrundlagen zu befestigen und weiterzuführen und durch Anknüpfung an die realen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens das Denk- und Urtheilsvermögen der Schüler zu entwickeln. Wenn nun derartige Schulen auf dem Lande, wo solche zugleich im Interesse der hauptsächlich Landwirthschaft treibenden Bevölkerung wirken können und sollen, gewissermassen den Charakter von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen annehmen, so ist zur Begünstigung der landwirthschaftlichen Berufsrichtung nicht ein systematischer Fachunterricht, eine spezielle Landwirthschaftslehre einzuführen, sondern eine Anordnung des Unterrichts zu treffen, welche die einstigen Bedürfnisse der Schüler als Landwirthe in der Weise berücksichtigt, daß sie die Beziehungen zum Fache innerhalb des allgemeinen Rahmens durch die Wahl der Lehrstoffe, der Uebungsbeispiele und der Lehrmethode hervorhebt. Eine Organisation der Fortbildungsschule als „Fachschule“ würde nicht übereinstimmen mit der für den Unterricht disponiblen Lehrzeit, dem Alter und der Vorbildungsstufe der Schüler, und der rücksichtlich künftiger Lebens- und Berufsstellung bestehenden Ungleichartigkeit der Bedürfnisse der Jugend; sie würde überdies allen den Gründen zuwider laufen, welche man in neuerer Zeit für das wünschenswerthe Obligatorium an dieser Anstalt vorgebracht hat.

Wie bei allen Bildungsanstalten für bäuerliche Kleinbesitzer, können die Volksschullehrer auch für die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen die ersprießlichsten Dienste leisten. Grossentheils von Jugend auf mit dem landwirthschaftlichen Betriebe, dem Gesichtskreise und den Anschauungen des Landwirths bekannt, zum Theil selbst Landwirthschaft treibend, sind dieselben vermöge ihrer

Ausbildung, ihrer Erfahrungen im Lehrfache und ihrer Stellung in der Gemeinde vorzugsweise berufen zur Leitung der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, und nur die Beteiligung der Volksschullehrer macht es möglich, jeder Gemeinde die Wohthaten einer Fortbildungsschule angedeihen zu lassen.

Gemäß obigen Andeutungen über die Zwecke und Einrichtungen der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen bedarf es für diese Anstalten nicht besonders geschulter landwirthschaftlicher Fachlehrer. Dagegen müssen die betreffenden Lehrer in den für die Begründung der Landwirthschaftslehre wichtigen Disziplinen (in den Naturwissenschaften und der Wirthschaftslehre) durchgebildet sein und die Grundzüge der Landwirthschaftslehre so weit kennen, daß sie im Stand sind, sich auf dieselben im Unterricht treffend zu beziehen und sie zur Konstruktion und Durchführung von Lehr- und Uebungsaufgaben zu verwerthen. Ein Mehreres zu verlangen ist wegen der anderweitigen Pflichten des Lehrers in seinem Unterrichts- und Erziehungswerke nicht nöthig, aber auch nicht möglich, da eine zahlreiche, in den Hauptzweigen der Gewerbe und der Technik durchgebildete Lehrerschaft nie verfügbar sein wird.

Die Vorbereitung der Lehrer für den Unterrichtsdienst an den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen kommt hauptsächlich den Seminararien zu, welche deßhalb in manchen Staaten im Sinne weiterer Ausdehnung und Vertiefung des Unterrichts (z. B. durch mehrere Berücksichtigung der Naturlehre und der Grundlagen des Landwirthschaftsbetriebs) reorganisirt wurden. Die älteren, schon im Dienste stehenden Lehrer, welchen diese Reorganisation des Seminarunterrichts nicht zu Gute kam, sind durch Kurse über naturwissenschaftliche, volkwirthschaftliche und fachtechnische Gegenstände für den Dienst des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts nachträglich zu befähigen. Derartige Kurse richtete man in verschiedenen Staaten Deutschlands, in Oesterreich, vorübergehend auch in der Schweiz (namentlich im Thurgau unter der Leitung von Direktor Schatzmann) und in andern Ländern ein, indem man dieselben, wegen der Verfügung über ausreichende Lehrkräfte und Lehrmittel, wo möglich mit einer landwirthschaftlichen Hochschule verband und die betreffenden Schullehrer zur Theilnahme an derselben, hauptsächlich während der Volksschulferien, für mehrere Wochen einberief. Die Dauer dieser Kurse war verschieden: von 4, 6, 10 und 12 Wochen; im letztern Falle wurde die Unterrichtszeit gewöhnlich auf zwei Jahrgänge vertheilt.

Bei richtiger Auffassung der Zwecke dieser Kurse suchte man nicht, mittelst derselben den Schullehrern positive Einzelkenntnisse

beizubringen, sondern sie durch wissenschaftlich-praktische Uebungen zum Selbststudium und zur richtigen Methode im Fortbildungsunterrichte anzuleiten. So erwiesen sich die Kurse recht nützlich, da sie den Theilnehmern Anregung und Wegleitung zur Verarbeitung des Lehrstoffes gaben; zugleich erwahrten sie das Bedürfniß dieser Verarbeitung seitens der Lehrer, damit sich dieselben die zum Lehren nöthige Sicherheit auf einem bisher von ihnen weniger gepflegten Gebiete verschaffen. Auch trugen derartige Kurse viel dazu bei, daß die Theilnehmer die Schwierigkeit ihrer Lehraufgabe richtig schätzen lernten und daß insbesondere jede Ueberhebung derselben beseitigt wurde.

Es ist einleuchtend, daß landwirthschaftliche Kurse für Volksschullehrer auch der Schweiz und deren Landwirthschaft ersprießlich sein würden. Zur Verwirklichung der diesfälligen Wünsche des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins schien es dem Berichterstatter anfänglich zweckentsprechend, eine solche Einrichtung an der eidgenössischen landwirthschaftlichen Schule zu treffen, zumal wegen der auch anderwärts bevorzugten Gelegenheit zur Benutzung der vorhandenen Lehrkräfte und Lehrapparate. Eine Centralisation dieser Wirksamkeit für die Volksschule hat unstreitig Vieles für sich. Nähere Erwägungen haben jedoch den Berichterstatter seither überzeugt, daß die Verwirklichung dieses Wunsches, mit welcher die eidgenössische landwirthschaftliche Schule zwar dem Lande große Dienste leisten würde, doch auch viele Bedenken gegen sich hat. Die Ungleichheit der Vorbildung der Zuhörerschaft von Lehrern aus den Kantonen, eine Folge der ungleichen Leistungen im Unterrichte an den kantonalen Seminarion, sowie die Verschiedenartigkeit der Sprache würden den Unterricht erschweren. Ferner würde die Ungleichheit der Ferienzeiten an den Volksschulen in den einzelnen Landestheilen eine gleichzeitige Vereinigung von Lehrern aus den verschiedenen Gegenden unmöglich machen. Die Einrichtung der Kurse wäre daher, der Zeit ihrer Abhaltung nach, schwer zu treffen. Hiezu kommt noch eine Hauptschwierigkeit. Die beabsichtigten Kurse fallen entweder in die Ferien oder in das Schulsemester der eidgenössischen landwirthschaftlichen Schule. Im erstern Falle ist es sehr zweifelhaft, ob es gelingen werde, die für den Kurs erforderliche Anzahl von Dozenten für aktive Betheiligung an demselben zu gewinnen, da die meisten die Ferien zu Studien- oder Erholungsreisen oder zu sonstiger Absentirung benutzen müssen; es liegt schwerlich im Interesse der Schule, den Dozenten den Genuß der Ferien zu verkürzen oder zu entziehen. Im zweiten Falle wird man zu erwägen haben, ob nicht Zeit und Kräfte der Dozenten durch einen mit dem regelmässigen Schulkurse parallelen mehrwöchentlichen Kurs für die voraussichtlich sehr zahlreichen Schul-

lehrer, für welche durch Vorträge, Demonstrationen und Uebungen stark gearbeitet werden muß, so sehr beansprucht werden, daß die Interessen der Fachschule Verkürzung und Beeinträchtigung erleiden. Auf Grund eigener Erfahrungen in Hessen hält der Berichterstatter diese Frage für eine berechnete, und er bezweifelt daraufhin, ob der schweizerische Schulrath ohne Bedenken auf den Vorschlag eintreten werde. Ein derartiger Kurs würde z. B. wöchentlich bei 30 Unterrichtsstunden, außerdem wenigstens 10 Stunden für Excurtionen, Demonstrationen, Uebungen, Konversatorien u. s. w. erfordern. Könnte man 8 Dozenten für die Mitwirkung am Kurse gewinnen, so würde durchschnittlich ein Mehraufwand von 5 Stunden entstehen, der beim Einrichten von Doppelkursen von 4 oder 6 Wochen auf wenigstens nahezu das Doppelte, also auf circa 8 Stunden für jeden Dozenten anstiege.

So geneigt und bereitwillig sich die Dozenten an der landwirthschaftlichen Schule dem Berichterstatter für Unterstützung des Projekts zeigten, so wurden doch die sachlichen Bedenken um so bestimmter und deutlicher, je länger und vielseitiger man die Idee erwägte. Aus allen diesen Betrachtungen und Erfahrungen zieht der Berichterstatter den Schluß, daß der Ausführung des gestellten Antrags schwer zu bewältigende Hindernisse entgegenstehen werden, und daß, wenn die Bundesbehörden im Sinne desselben überhaupt Maßregeln zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts zu ergreifen für rathsam erachten, dieselben zunächst zweckgemäß in der Ermunterung der Kantone, auf dem bezeichneten Wege Vorkehrungen und Anstalten zu treffen, eventuell in Subventionen für diesen Zweck bestehen dürften.



Zusammenfassung

der

Bemerkungen und Schlüsse des schweiz. Schulraths, betreffend die Motion der Herren Nationalrath Baumgartner und Genossen, vom 28. April 1876.

1. Frage der Errichtung einer schweizerischen Centralstelle für die Landwirtschaft.

Dieser erste Punkt der zu begutachtenden Motion ist vornehmlich eine Frage der Auslegung und Ausführung der Bundesverfassung. Der Schulrath glaubt sich nicht berufen, dieselbe zu begutachten. Der Bundesrath und die eidgenössischen Räte sind vermöge ihrer Stellung und Aufgabe, sowie durch den Besiz von Experten in ihrer Mitte zur selbstständigen Anhandnahme und Lösung dieser Frage geeignet. Der Schulrath enthält sich daher ihrer Begutachtung, die Lösung dem Bundesrathe und der Bundesversammlung anheimstellend.

2. Frage der Errichtung einer chemischen Versuchsstation in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Sektion des Polytechnikums.

Bezüglich dieser Frage, welche, da jene Station mit der polytechnischen Schule verbunden werden soll, in deren Gebiet gehört, sind zur Vermeidung von Mißverständnissen zwei Arten von Versuchsstationen zu unterscheiden. Die erste, wissenschaftlich höher stehende Art begreift diejenigen Anstalten, welche man Versuchs- und Forschungsstationen nennen müßte, deren Deutschland eine ziemliche Anzahl besitzt. Solche Stationen sind große Anstalten, mit der Aufgabe des Anstellens und Durchführens physiologischer Experimente im Reiche der Pflanzen- und Thierproduktion, betreffend deren Kultur, Lebensprozeß und Ernährung (Kultur-, Fütterungs- und Züchtungsversuche). Dieselben erfordern mannigfache kostbare Apparate, einen bedeutenden Landkomplex, Stallungen u. s. w. (mit sogenannten Musterwirthschaften sind sie nicht zu verwechseln);

sie müssen, wenn ihre Leistungen namhaft sein sollen, über ein bedeutendes Budget, sowie über viele Kräfte disponiren können. Sie haben den hohen und schönen Zweck, das Gewerbe des Landwirths und die Produktionskraft in jeder landwirthschaftlichen Richtung durch allmähliges, wissenschaftlich begründetes Aufbauen zu heben und zu vervollkommen. Die Schweiz könnte in dieser bedeutsamen Richtung nur vermittelt größerer Ausgaben etwas erreichen. Mit einer landwirthschaftlichen Hochschule (nach dem Beispiele von Halle) ließe sich eine derartige Anstalt vortheilhaft verbinden. — Nach seiner Auffassung der gestellten Motion glaubt jedoch der Schulrath nicht, daß mit derselben eine wissenschaftliche Versuchs-, resp. Forschungsstation gemeint sei. Vor dem Eingehen hierauf müßten Art und Mittel der Ausführung noch viel genauer geprüft und begutachtet werden, als es dem Schulrath zur Zeit möglich ist.

Nach der Ansicht des Schulraths betrifft die Motion eine Station zweiter Art, eine sogenannte chemische Untersuchungsstation, bei welcher es sich hauptsächlich um Dünger- und Bodenanalysen und etwa noch um Kontrolle von Futtermitteln und Sämereien handelt (Kontrol- und Auskunftstation). Schon bei Gründung der landwirthschaftlichen Schule wies der Schulrath darauf hin, daß etwa drei solcher Stationen, deren in Deutschland ein ausgedehntes Netz besteht, eine in der Centralschweiz, eine in der Westschweiz und eine in der Ostschweiz, letztere mit der landwirthschaftlichen Sektion des Polytechnikums verbunden, der schweizerischen Landwirthschaft wesentlich dienen und von den Kantonen auch selbst, etwa mit einem Bundesbeitrag, eingerichtet werden könnten. Die Einrichtung einer solchen Anstalt ist weit einfacher als die einer Versuchsstation erstgenannter Art, und dieselbe erheischt verhältnißmäßig geringe, wenn gleich im Gutachten des Herrn Dr. Krämer wohl etwas zu niedrig gestellte Mittel, aber immerhin nur einen jährlichen Aufwand von 8000 Franken, der durch Bestimmung kleinerer Taxen für den Chemikalien- und Flammenverbrauch zu decken wäre. Als oberster Leiter der Anstalt würde der derzeitige Professor der Agrikulturchemie, Herr Dr. Schulze, früher längere Zeit erster Assistent bei Henneberg in Weende (bei Göttingen), dann Dirigent der Versuchsstation in Darmstadt, sich nach Studien und Lebensstellung vorzüglich eignen. Obwohl das agrikulturchemische Laboratorium einstweilen neben seinen Schulzwecken für die betreffenden Manipulationen genügen dürfte, so könnten, wenn die Arbeiten eine größere Ausdehnung gewannen und die Einrichtung bedeutenden Nutzen und Einfluß bewährt hätte, eigene Arbeitsräume, wie in manchen deutschen Stationen, Bedürfniß werden. Der Schulrath steht nicht

an, die Einrichtung einer solchen Station in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Abtheilung des Polytechnikums zu empfehlen.

3. Einrichtung von Kursen zur Heranbildung von landwirthschaftlichen Wander- und Fachlehrern.

Damit scheinen kürzere Separatkurse für Wander- und Fachlehrer gemeint zu sein, dieweil das Studium durch alle Jahreskurse der Sektion hindurch den betreffenden Zweck schon erfüllen dürfte. Neben den Vorträgen sind die Arbeiten im Laboratorium, im botanisch-physiologischen Kabinet in landwirthschaftlicher Richtung ganz geeignet, Lehrer der Landwirthschaft zu bilden, zumal wenn mehrjährige intensive Praxis nachfolgt. Die Schule erfüllt demnach die gemachte Anforderung schon. Von neuen Einrichtungen zum fraglichen Zweck wäre also kaum viel nöthig. Meint aber die Motion Spezialkurse, etwa von ¹/₂ oder 1 Jahr, mit welchen die Wanderlehrer ausgebildet werden sollten, so theilt der Schulrath die im Gutachten des Herrn Dr. Krämer ausgesprochene Ansicht, daß eine solche Schnellbleiche durchaus vom Uebel wäre. Wanderlehrer wie Fachlehrer bedürfen gediegener landwirthschaftlich wissenschaftlicher und praktischer Bildung, für welche das gegenwärtige Zeitmaß des Studiengangs der Sektion eher zu kurz als zu lang ist. Sollten kürzere Kurse, z. B. für Primarlehrer, als Lehrer in den Ergänzungsschulen, oder gar Bannwartenkurse gemeint sein, so wären solche nicht als permanente Kurse zu denken, sondern jeweilen besonders zu organisiren. Dazu könnten in den großen Ferien die Räumlichkeiten der landwirthschaftlichen Abtheilung das eine oder andere Mal benutzt werden, und ausnahmsweise fänden sich gewiß unter dem Lehrpersonal der land- und forstwirthschaftlichen Abtheilung Männer, die dabei gute Dienste zu leisten bereit wären. Als stehende Einrichtung der Sektion, mit alljährlicher Beschlagnahme der Ferien und mit obligatorischer Betheiligung der Lehrer, ließe sich die Sache kaum organisiren.

Im Uebrigen auf das ausführliche Gutachten des Herrn Prof. Dr. Krämer verweisend, schließt der Schulrath dahin: 1) daß er die Frage der Errichtung einer landwirthschaftlichen Centralstelle für die Schweiz der höhern Einsicht des Bundesrathes und der eidgenössischen Räthe anheimstellt; 2) daß er die Errichtung einer chemischen Untersuchungsstation in Verbindung mit dem Laboratorium der landwirthschaftlichen Schule im Sinne der vorstehenden Auseinandersetzung empfiehlt, und 3) die Errichtung besonderer kürzerer Kurse an der landwirthschaftlichen Sektion zu schneller Heranbildung von landwirthschaftlichen Wander- oder Fachlehrern für keineswegs empfehlenswerth hält.



Beilage C.

Zusammenfassung

der

Petition des Vorstandes des schweiz. landwirthschaftlichen Vereins an das eidg. Departement des Innern zuhanden der h. Bundesbehörden, betreffend die Gründung einer schweizerischen landwirthschaftlichen Zentralstelle, vom 1. Oktober 1876.

Der schweizerische landwirthschaftliche Verein hat den Beschluß des Nationalrathes vom 24. Juni 1875, durch welchen eine Motion des Herrn Nationalrath Baumgartner, betreffend Gründung einer Centralstelle für Landwirthschaft u. s. w., erheblich erklärt wurde, mit Freuden begrüßt, in der 1875er Herbstversammlung die Errichtung der fraglichen Stelle (ohne die übrigen Anregungen jener Motion zu unterschätzen) einläßlich besprochen und sodann in der dießjährigen Frühlingsversammlung der Abgeordneten, sowie in der Abgeordneten-Hauptversammlung vom 1. Oktober abhin nach gründlicher Erörterung der Angelegenheit (ungeachtet des inzwischen vom hohen Bundesrath gestellten Antrages auf einstweiliges Nichteintreten) beschlossen, bei der hohen Bundesversammlung um den baldigen Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zum Zwecke beförderlicher Errichtung und angemessener Bethätigung der landwirthschaftlichen Centralstelle einzukommen.

Demzufolge legt der Vorstand des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins dem Departement das bezügliche Gesuch vor, indem er dasselbe begründet und sich über die zweckmäßigste Organisation der fraglichen Stelle ausspricht.

Landwirthschaft und Viehzucht beschäftigen, ungeachtet der großartigen neuern Entwicklung unserer Industrie, immer noch die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung; überdieß übt die Landwirthschaft einen bedeutenden Einfluß auf Handel und Industrie, sowie auf das Wohl der Gesamtbevölkerung aus. Die Landwirthschaft muß daher mit der Zeit Schritt halten, sich die Fortschritte der Naturwissenschaften und der Technologie zu Nuze machen, den veränderten Verkehrsverhältnissen Rechnung tragen und die Lösung der Frage der zweckmäßigsten Benutzung des Bodens, sowie der Beseitigung ihrer Hindernisse anstreben.

Obschon eine große Anzahl schweizerischer Landwirthe einzeln und in Vereinen an der Lösung dieser wichtigen Aufgabe arbeitet, entsprechen doch die Fortschritte unserer Landwirthschaft den Zeitbedürfnissen nicht und bleiben hinter denen der Industrie sehr zurück.

Die Ursachen dieses Hemmnisses der Hebung des Wohlstandes im Allgemeinen und desjenigen der landwirthschaftlichen Bevölkerung im Besondern liegen theils in der Landwirthschaft und der sie ausübenden Bevölkerung selbst, theils außerhalb derselben.

Zu ersteren Ursachen gehören: die aus der Vorliebe für Althergebrachtes entspringende Abneigung der Landwirthe gegen Neuerungen, beziehungsweise Verbesserungen; die Unterschätzung zeitgemäßer landwirthschaftlicher und sozialer Fragen, sowie der Nothwendigkeit ihrer gemeinschaftlichen Lösung; die im Getrenntsein einzelner Landwirthe und Landesgegenden von den gemeinsamen Bestrebungen wurzelnde einseitige Auffassung ihrer Aufgabe; die aus dem geringen Bildungstrieb eines großen Theils der landwirthschaftlichen Bevölkerung folgende Vernachlässigung der landwirthschaftlichen Bildungsanstalten und Belehrungsmittel (Vereine, Spezialkurse, Vorträge), endlich die Scheu vor Opfern an Zeit und Geld für Durchführung von Verbesserungen.

Zu den außerhalb der Landwirthschaft und ihrer Vertreter liegenden Ursachen des langsamen Fortschritts sind zu rechnen: der Mangel an brauchbaren Arbeitskräften, eine Folge der herrschenden Bevorzugung der leichteren und gewöhnlich lohnenderen industriellen und merkantilen Beschäftigung, wegen welcher viele Grundbesitzer ihren Beruf wechseln oder eine andere Lebensstellung für ihre Söhne wählen; die Schwierigkeiten der Beschaffung von Kapitalien für den unbemittelten Grundbesitzer, verursacht durch schwerfällige Hypothekarordnungen und die Neigung der Kapitalisten, ihr Geld zu einem den Bauern bei der geringen Rentabilität ihres Gewerbes allzuhohen Zinsfuß auszuleihen; die hohen Arbeitslöhne, oder richtiger: das neueste Steigen derselben nach einem

viel höhern Prozentsatz, als dasjenige der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse ist; die starke Konkurrenz des Auslandes, woselbst meistens der Boden wohlfeiler und die Arbeitskräfte billiger sind als bei uns; der vielerorts herrschende Mangel an Gelegenheit zu möglichst leichter Erwerbung der nöthigen Berufsbildung; endlich die häufige starke Zerstückelung des Grundbesizes und die großen Lasten, welche der Bodenschutz gegen Wasser- verheerungen u. s. w., sowie die behufs intensiver Wirthschaft nöthige Anlegung und Unterhaltung theurer Bergstraßen den Grundbesitzern auferlegt.

Die in der Landwirthschaft und ihren Trägern selbst liegenden Hemmnisse des Fortschritts zu bekämpfen, ist hauptsächlich eine Aufgabe der Landwirthe, sowie der Freunde und Förderer der Landwirthschaft; den Staatsbehörden liegt dagegen ob, die Ursachen des außerhalb des Wirkungskreises der Behauer des Bodens liegenden Uebelstände durch zeitgemäße Gesetzgebung, durch Verträge mit den Nachbarstaaten, sowie durch Gründung und Unterhaltung der nöthigen Bildungsanstalten zu beseitigen.

Die Mittel, welche den landwirthschaftlichen Vereinen bei der Aufgabe, die im Bauernstande selbst liegenden Uebelstände zu heben, hiefür zu Gebote stehen, sind: Belehrung der Landwirthe durch Wort und Schrift, durch landwirthschaftliche Ausstellungen, Anbahnung von Versuchen und Hinweisung auf Mustereinrichtungen; ferner Ermunterung zum Fortschritt durch Auszeichnungen (Prämien u. s. w.); endlich das Hinlenken der Aufmerksamkeit der Behörden auf Uebelstände, nebst Anregungen zur Beseitigung derselben, sowie zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen mit oder ohne Mitwirkung der Vereine.

Die Vereine können jedoch schon das erste, scheinbar ganz in ihren Wirkungskreis fallende Förderungsmittel, nämlich die Belehrung der Berufsgenossen, ohne Staatshülfe nicht mit Erfolg anwenden, wegen Mangels an finanziellen Mitteln; die Ertheilung von Prämien ist durch Kreditbewilligung seitens des Staates bedingt, und zur Beseitigung tiefer liegender Uebel bedürfen die Vereine (falls sie sich damit befassen sollen) nicht nur materieller Hülfe, sondern auch moralischen, auf Gesez und Recht gestützten Beistandes.

Erheischt sonach schon die Bekämpfung der in der Landwirthschaft liegenden Hemmnisse des Fortschritts die Beihülfe des Staates, so ist solche zur Beseitigung der äußern Hindernisse unentbehrlich, weil Einzelne und Vereine gegen letztere wenig vermögen. Dies beweisen folgende Andeutungen:

Die Flucht der intelligentesten Köpfe und des Kapitals von der Landwirthschaft zur Industrie und zum Handel — eine stets

deutlicher hervortretende Thatsache, die sich sowohl bei den Grundbesitzern, als bei den auf den Ertrag ihrer Arbeit Angewiesenen zeigt — wird um so allgemeiner und für die Landwirthschaft um so nachtheiliger werden, je mehr die Industrie gehoben und das Wohl der Fabrikarbeiter vom Staate angestrebt wird. Die Staatsbehörden sind wegen ihres Bestrebens, Industrie und Handel zu fördern und das Loos der ihnen dienenden Arbeiter zu verbessern, keineswegs zu tadeln; sie können den Arbeitern Orte und Gegenstände ihrer Beschäftigung nicht vorschreiben, dürfen die Thätigkeit Unternehmungslustiger nicht auf die Landwirthschaft beschränken, und sind auch außer Stand, zu verhindern, daß das Kapital sich dahin wende, wo es am meisten zirkulirt und rentirt; dagegen sollten dieselben ihre Aufmerksamkeit der Landwirthschaft ebenso, wie dem Handel und der Industrie, zuwenden und nach Möglichkeit und Bedürfniß nachhelfen. Die Landwirthschaft bedarf der Staatshülfe weit mehr als Handel und Gewerbe, weil ihr die Mittel zur Selbsthülfe (ausgedehnte Verbindungen, große, leicht disponible Kapitalien, innere Beweglichkeit und daherige Fähigkeit, sich den Verhältnissen anzupassen) in sehr ungleichem Maße zu Gebote stehen.

Als nächste, von den Staatsbehörden zu Gunsten der Landwirthschaft zu übernehmende Aufgaben bezeichnet der Vorstand des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins außer der oben berührten Beförderung der Bestrebungen der landwirthschaftlichen Vereine: die Wahrnehmung der schweizerischen landwirthschaftlichen Interessen bei der bevorstehenden Revision der Handelsverträge mit den Nachbarstaaten; die Hebung des Bodenkredits durch eine den Verkehr mit den Schuldtiteln erleichternde Hypothekergesetzgebung; den Erlaß von Gesetzen, welche die gemeinschaftliche Ausführung durchgreifender Bodenschutz- und Bodenverbesserungsarbeiten, die Zusammenlegung des zerstückelten Grundbesizes und die Bildung von Genossenschaften überhaupt begünstigen; die Erleichterung der landwirthschaftlichen Berufsbildung durch Errichtung von Fach- und Fortbildungsschulen, sowie durch Anordnung von Spezialkursen, Wandervorträgen und praktischen Demonstrationen für die Landwirthe; endlich Förderung der landwirthschaftlichen Statistik, der chemischen und physiologischen Versuchstationen und Versuchswirthschaften, der Sämereienkontrolle, sowie der auf Hebung der Landwirthschaft gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen überhaupt.

Ohne zu untersuchen, welche von diesen Aufgaben dem Bunde oder den Kantonen zuzuweisen seien, hält der Vereinsvorstand daran fest, daß ersterer ein großes Interesse an zeit- und zweckgemäßer Entwicklung der Landwirthschaft habe und dieselbe theils direkt,

theils durch die Kantone fördern müsse. Die richtige, mit mäßigen Mitteln möglichst viel erreichende Lösung dieser Aufgabe wird aber der Bund nur dann erreichen können, wenn die Bundesbehörden, namentlich das Departement des Innern, die Volkswünsche kennen lernen, den unentbehrlichen technischen Rath wählen und die Vollziehung ihrer Anordnungen überwachen, und zwar durch Organe, die mit wissenschaftlicher und technischer Bildung die Kenntniß der Landesverhältnisse, sowie der Bedürfnisse und Wünsche der landwirthschaftlichen Bevölkerung, verbinden und mit letzterer stets in Wechselwirkung bleiben.

Zu solchen Organen könnten sich die Direktionen der landwirthschaftlichen Vereine eignen; es fehlt aber denselben hiezu eine organische Verbindung mit den Behörden und daherige Gelegenheit, ihre Beobachtungen und Wünsche zu verwerthen, rechtzeitig und mit Erfolg die Initiative zu ergreifen und die Ansichten und Wünsche der Landwirthschaft geltend zu machen.

Nach der Ansicht des Vorstandes wäre diesem Uebelstande durch Anstellung eines Beamten beim Departement des Innern abzuhelpen, der die landwirthschaftlichen Interessen zu wahren und zu vertreten hätte und am Passendsten „Referent für die Landwirthschaft“ betitelt würde. Eine ähnliche Stellung nehmen bei genanntem Departement schon ein Bauinspektor und ein Forstinspektor ein. Auch diese beiden Beamten, sowie die Techniker beim Eisenbahndepartement, sind nicht eigentliche Leiter des Bau- und Forstwesens, weil die Eidgenossenschaft weder Staatsforsten besitzt, noch auf eigene Rechnung Flußkorrekationen oder Straßen- und Eisenbahnbauten ausführt, somit keine eigentlichen Inspektoren, sondern nur Organe braucht, die für Thätigkeit in den ihrer Aufsicht unterstellten Zweigen der Volks- und Staatswirthschaft, für zweckmäßige Anordnung und Ausführung der Arbeiten, für Wahrung der staats- und volkwirthschaftlichen Interessen, für Handhabung der bestehenden Geseze und Verordnungen und für sachgemäße Ertheilung und Verwendung der Bundesbeiträge Sorge tragen.

Einen solchen Wirkungskreis wünscht der schweizerische landwirthschaftliche Verein auch für den Vertreter der Landwirthschaft. Er soll belebend und anregend auf die landwirthschaftlichen Vereine einwirken, ihre Wünsche und Begehren prüfen, durch gegenseitige Besprechung und Berathung in Kommissionen abklären und dem Departement des Innern zur Kenntniß bringen, diesem selbst in allen landwirthschaftlichen Fragen als technischer Rath dienen, die Entwürfe zu Verträgen, Verordnungen und Gesezen vorbereiten, die Gesuche

um Unterstützungen, sowie die Anregungen der Kantonsregierungen prüfen und begutachten, dem statistischen Bureau bei den auf Landwirtschaft bezüglichen Arbeiten rathen und helfen, die Versuchstationen und Versuchswirtschaften beobachten und beim Departement das Sekretariat in landwirthschaftlichen Angelegenheiten besorgen. Damit wäre dem Vertreter der Landwirtschaft ein Geschäftskreis angewiesen, der die volle Thätigkeit einer tüchtigen Arbeitskraft in Anspruch nehmen und nicht nur der landwirthschaftlichen Bevölkerung, sondern dem ganzen Lande Vortheil bringen würde.

Der Vorstand des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins erlaubt sich daher, die Bitte um den baldigen Erlaß eines Bundesgesetzes, das die Anstellung eines Vertreters der Landwirtschaft beim eidgenössischen Departement des Innern anordnet und demselben einen angemessenen Wirkungskreis anweist, zu wiederholen und dieselbe dem Departement zur Berücksichtigung zu empfehlen.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Einführung einer zollamtlichen Handelsstatistik.

(Vom 24. November 1876.)

Tit.!

Durch Postulat des schweizerischen Ständerathes vom 17. März dieses Jahres ist der Bundesrath eingeladen worden, „zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob und wie bei der Zollbehandlung der schweizerischen Ein- und Ausfuhr die Ausmittlung der betreffenden Werthe, sowie des Ursprungs- und des Bestimmungslandes der Waaren anzuordnen sei.“

Die Wünschbarkeit, zu einer eingehendern Statistik über den schweiz. Handelsverkehr zu gelangen, und zwar auf Grundlage von Erhebungen, wie sie das Postulat anregt, wird nicht verkannt. Die schweiz. Zollverwaltung befand sich jedoch bisher nicht in der Möglichkeit, sich auf diesem Gebiete in ausgedehnterm Maße zu bethätigen, als es durch die von ihr gelieferten Uebersichten des Waarenverkehrs geschehen ist.

Es muß nämlich erinnert werden, daß unsere zollamtlichen Zusammenstellungen über den Waarenverkehr sich auf diejenigen Unterscheidungen der Waarengattungen zu beschränken angewiesen sind, welche die Fassung des Zolltarifs mit sich bringt.

Da der schweizerische Zolltarif im Vergleich mit denjenigen anderer Länder ein sehr einfacher ist, so liegt hierin der nächste Grund, weshalb die Zolltabellen bei weitem nicht diejenigen ein-

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Errichtung einer
agrikultur-chemischen Versuchsstation an der eidg. polytechnischen Schule. (Vom 6.
November 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1876
Date	
Data	
Seite	567-603
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 350

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.